

ZBB 2006, 215

RBerG Art. 1 § 1, BGB § 134

Treuhandauftrag als unzulässige Rechtsbesorgung

OLG Dresden, Urt. v. 11.01.2006 – 8 U 1373/05, BKR 2006, 122 (LS)

Leitsätze:

1. Die Darlehensforderung eines Kreditinstituts aus einem Verbraucherkredit unterliegt keinem Abtretungsverbot wegen des allgemeinen Bankgeheimnisses und einer gemäß AGB vereinbarten Verschwiegenheitspflicht.
2. Auch ein Treuhandauftrag, der nicht alle zur Verwirklichung einer (fremdfinanzierten) Anlageentscheidung zu schließenden Verträge erfasst, kann ein Verstoß gegen Art. 1 § 1 RBerG i. V. m. § 134 BGB darstellen, wenn es sich bei den entsprechenden Dienstleistungen nicht lediglich um einfache Hilfstätigkeiten handelt.
3. Ein unwirksamer Darlehensvertrag wird durch die persönliche Unterzeichnung einer Nachtragsvereinbarung genehmigt.